

# Zweckvereinbarung

zwischen

der **Gemeinde Biederitz**, vertreten durch den Bürgermeister Kay Gericke, Berliner Straße 25 in 39175 Biederitz,

- nachfolgend Gemeinde Biederitz-

und

der **Gemeinde Möser**, vertreten durch den Bürgermeister Bernd Köppen, Brunnenbreite 7/8 in 39291 Möser

- nachfolgend Gemeinde Möser –

über die Wahrnehmung der Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Biederitz durch die Gemeinde Möser.

## Präambel

Entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt in der zurzeit geltenden Fassung, hat jede Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft die Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises, so auch die Aufgaben des Personenstandswesens/Standesamt, wahrzunehmen. Durch das Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung, ist es möglich, mittels einer Zweckvereinbarung die Aufgaben des Standesamtes von einer kommunalen Gebietskörperschaft auf eine Andere, hier die Gemeinde Biederitz auf die Gemeinde Möser übertragen zu können.

Durch die Zweckvereinbarung wird kein neuer Verwaltungsträger gebildet. Der eigentliche Aufgabenträger des übertragenen Wirkungskreises bleibt die Gemeinde Biederitz.

## **§ 1**

### **Ziele der Zweckvereinbarung**

Die Gemeinde Biederitz und die Gemeinde Möser streben durch die Übertragung der personenstandsrechtlichen Aufgaben im Bereich Standesamt den optimalen Einsatz von Personal und finanziellen Mitteln sowie die effektivere Erledigung der Aufgaben an. Dies soll die Einsparung von Haushaltsmitteln durch Senkung der Verwaltungskosten bewirken.

## **§ 2**

### **Aufgabenübertragung**

- (1) Mit Wirksamwerden der Zweckvereinbarung werden die Aufgaben des Standesamtes der Gemeinde Biederitz auf die Gemeinde Möser übertragen. Die Gemeinde Möser nimmt damit die Aufgaben des Standesamtes für die Gemeinde Biederitz mit wahr.
- (2) Die Gemeinde Möser stellt die Dienstkräfte und Einrichtungen zur Verfügung, die für die Erfüllung der standesamtlichen Aufgaben erforderlich sind.

## **§ 3**

### **Sitz und Name des Standesamtes**

- (1) Der Sitz des Standesamtes ist die Gemeindeverwaltung Möser, Brunnenbreite 7/8, 39291 Möser.
- (2) Der Name des Standesamtes lautet „Standesamt Möser“.

## § 4

### Kostenverteilung

- (1) Die Personalkosten werden entsprechend der Vergütungsgruppe und des prozentualen Anteils laut Stellenbeschreibung der im Standesamt Möser mit den standesamtlichen Aufgaben betrauten Mitarbeiter/innen berechnet.
- (2) Sachkosten sind unterteilt in Büroarbeitsplatz ohne IT als Pauschale und IT-Kosten nach tatsächlichem Aufwand. Die IT-Kosten die sich nach der Einwohnerzahl richten, werden nach der Einwohnerzahl zum 31.12. des Vorjahres umgelegt. Die Berechnung der Bereitstellung des elektronischen Personenstandsregisters (ePR) erfolgt auf Basis der Einwohnerzahl des 31.12. des Vorjahres.
- (3) Gemeinkosten werden mit 10 % der Personalkosten berechnet.
- (4) Die entstehenden Kosten (ohne IT-Kosten – tatsächlicher Aufwand) werden zu 50 von Hundert der Gemeinde Biederitz jeweils in 4 Raten zum Quartalsende in Rechnung gestellt.
- (5) Die Mehreinnahmen (Verwaltungsgebühren) die durch die Aufgabewahrnehmung des Standesamtes Möser entstehen, werden erstattet bzw. aufgerechnet. Die ermittelten Aufwendungen der Absätze 1 - 3 werden um die Mehreinnahmen reduziert. Die Endabrechnung des laufenden Haushaltsjahres erfolgt im I. Quartal des Folgejahres. Mit dieser Endabrechnung werden die zu tätigen Abschläge für das laufende Jahr neu festgelegt.
- (6) Die Gemeinde Möser behält sich vor, die Höhe der Kosten infolge von Kostensteigerungen nach vorheriger Abstimmung entsprechend anzupassen.

## **§ 5**

### **Trauzimmer der Gemeinde Biederitz**

Das Trauzimmer der Gemeinde Biederitz, Magdeburger Straße 38 in 39175 Biederitz wird zum Zwecke der Durchführung von Trauungen aufrechterhalten.

## **§ 6**

### **Beschlussfassung**

Die notwendigen Beschlüsse der Aufgabenübertragung erfolgen durch den Gemeinderat der Gemeinde Biederitz und Möser. Sie sind Bestandteil dieser Zweckvereinbarung.

## **§ 7**

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die Zweckvereinbarung ist im Amtsblatt des Landkreises Jerichower Land sowie ortsüblich gemäß der jeweiligen Hauptsatzung bekanntzumachen.

## **§ 8**

### **Änderung und Auflösung der Zweckvereinbarung**

- (1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- (2) Jede Änderung der Zweckvereinbarung bedarf der Schriftform.
- (3) Eine Auflösung der Zweckvereinbarung erfolgt bei selbständigem Betreiben eines Standesamtes durch die Gemeinde Biederitz per 31.12. des jeweiligen Jahres.

## § 9

### **Erforderliche Genehmigungen**

Die Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Genehmigungen der zuständigen Rechts- und Fachaufsichtsbehörden.

## § 10

### **Inkrafttreten der Zweckvereinbarung**

Die Zweckvereinbarung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Biederitz, den \_\_\_\_\_

Möser, \_\_\_\_\_

Dienstsiegel

Dienstsiegel

\_\_\_\_\_  
Gericke

Bürgermeister

Gemeinde Biederitz

\_\_\_\_\_  
Köppen

Bürgermeister

Gemeinde Möser